

## **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Landkreises Groß-Gerau nebst Kostenerhebung (Informationsfreiheitssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), sowie §§ 81 Abs. 1 Nr. 7, 88 Abs. 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 01.04.2019 die nachfolgende Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Landkreises Groß-Gerau nebst Kostenerhebung (Informationsfreiheitssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Satzung**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, für alle kreisangehörigen Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Groß-Gerau und jede juristische Person des Privatrechts mit Sitz im Landkreis Groß-Gerau den freien Zugang zu den beim Landkreis Groß-Gerau einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung zu gewährleisten.  
Darüber hinaus kann auch Dritten ein entsprechendes Informationszugangsrecht eingeräumt werden
- (2) Die Satzung umfasst ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Groß-Gerau.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Groß-Gerau, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden, sind davon ausgeschlossen.
- (2) Dritte im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen und die nicht selbst Antragsteller sind.

### **§ 3 Grundsatz**

- (1) Jede der in § 1 Abs. 1 genannten Personen hat grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.
- (2) Um den Aufwand individueller Antragstellung, Antragsbearbeitung und Antragsentscheidung möglichst gering zu halten, veröffentlicht der Landkreis Groß-Gerau soweit wie möglich alle Informationen von allgemeinem und öffentlichen Interesse auf seiner Internetseite.

### **§ 4 Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange**

- (1) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,
  1. bei Verschlussachen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 364), in seiner jeweils geltenden Fassung,

2. bei Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann auf
  - a) die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land,
  - b) Belange der äußeren und öffentlichen Sicherheit,
  - c) die Kontroll-, Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen, Versicherungs- und Wettbewerbsaufsichtsbehörden oder
  - d) den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrenslauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens,
3. bei einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Datei- oder Akteninhalten,
4. bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat oder
5. soweit ein rein wirtschaftliches Interesse an den Informationen besteht.

#### § 5 Schutz personenbezogener Daten

Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist nur dann und soweit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist.

#### § 6 Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse

- (1) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.
- (2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,
  1. wenn die Bekanntgabe der Information den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung des Kreisausschusses betrifft, oder
  2. zu Protokollen vertraulicher Beratungen.

In den Fällen des Satz 1 besteht nach Abschluss des Entscheidungsprozesses Anspruch auf Informationszugang zu den Ergebnisprotokollen, soweit sie nicht vertraulich sind.

#### § 7 Antrag

- (1) Der Zugang zu nicht bereits nach § 3 Abs. 2 im Internet veröffentlichten Informationen wird auf Antrag gewährt. Dieser kann schriftlich oder in elektronischer Form beim

Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 65421 Groß-Gerau bzw. E-Mail: [pressestelle@kreisgg.de](mailto:pressestelle@kreisgg.de), gestellt werden.

- (2) Die Antragstellerin / der Antragsteller kann unter den Einschränkungen des § 8 Abs. 3 bis Abs. 6 angeben, auf welche Art die Information zugänglich gemacht werden soll.
- (3) Im Antrag sollen die begehrten Informationen möglichst genau umschrieben werden. Betrifft der Antrag Daten im Sinne der §§ 4 und 5, muss er begründet werden.
- (4) Ist der Landkreis Groß-Gerau nicht die informationspflichtige Stelle, soll er der antragstellenden Person die informationspflichtige Stelle benennen.

### § 8 Antragbearbeitung

- (1) Ein Antrag der auf allgemeines Behördenhandeln gerichtet ist und sich auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen oder Informationsträgern zusammengetragen werden müssen, kann abgelehnt werden, wenn der Informationszugang nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre.
- (2) Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt oder lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen, damit die Möglichkeit besteht, den Antrag zu konkretisieren.
- (3) Der Landkreis Groß-Gerau kann aus wichtigem Grund von der Wahl der antragstellenden Person über die Art der Auskunft abweichen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die gewählte Art des Informationszugangs zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen würde.
- (4) Der Landkreis Groß-Gerau stellt grundsätzlich ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann der Landkreis Groß-Gerau die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt er Kopien zur Verfügung. Soweit der Erstellung Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen können, ist von der zuständigen Stelle die Einwilligung der / des Berechtigten einzuholen. Verweigert die / der Berechtigte die Einwilligung, besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat die antragstellende Person dieses als Auslage zu erstatten.
- (5) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Kreisverwaltung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Landkreis Groß-Gerau kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn er der antragstellenden Person die entsprechende Fundstelle angibt.

### § 9 Verfahren bei Beteiligung Dritter

Der Landkreis Groß-Gerau gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Aus-

schluss des Informationszugangs haben kann. Die Einwilligung des Dritten zum Informationszugang der antragstellenden Person gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die zuständige Stelle vorliegt.

## § 10 Entscheidung

- (1) Der Landkreis Groß-Gerau hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, in den Fällen des § 9 spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrags zu entscheiden. In den Fällen des § 9 ist die Entscheidung auch dem Dritten bekannt zu geben.
- (2) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die Informationen innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen zugänglich zu machen. In den Fällen des § 9 darf der Informationszugang erst dann gewährt werden, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollstreckung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.
- (3) Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung des beantragten Informationszugangs ist innerhalb der in Abs.1 Satz 1 genannten Frist schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein könnte.
- (4) Können die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann der Landkreis Groß-Gerau die Frist um einen Monat verlängern. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren.
- (5) Für Streitigkeiten nach dieser Satzung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Anwendbarkeit des § 87 Abs. 5 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes -HDSIG- wird ausdrücklich bestimmt. Demgemäß findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

## § 11 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile der begehrten Informationen den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der antragstellenden Person zugänglich gemacht.

## § 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Informationszugang ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, werden von dieser Satzung nicht berührt.

## § 13 Kosten

- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort nach dieser Satzung sind kostenfrei. Für alle sonstigen Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) im Übrigen nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes –HvwKostG- erhoben. Von § 9 HvwKostG gelten nur Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, insoweit mit der Maßgabe, dass

Auslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien 0,20 Euro je Seite nicht überschreiten dürfen, und Abs. 5. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von einer Geltendmachung ihres Informationsanspruches nach dieser Satzung abgehalten werden.

- (2) Über die voraussichtliche Höhe der Gebühren ist die antragstellende Person vorab zu informieren.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Kreisausschuss  
des Kreises Groß-Gerau



(Will)  
Landrat